



ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHÖSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBAUDE, DACHNEIGUNG 32 - 38°, KNIESTÜCKE BIS 30 cm HÖHE VON OK ROHDECKE BIS OK FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG. BIS ZUR DACHNEIGUNG 35° SIND DACHAUFBAUTEN JEDER ART UNZULÄSSIG. AB 35° SIND GAUPEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,20 m ZULÄSSIG. SATTELDACH FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE ZWINGEND.

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1,00 m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR. 169 + 170, DIE BIS ZUM ABSCHLUSS DER VORGESEHENEN FLURBEREINIGUNG BESTEHEN SOLL. DANACH AUFLASSUNG DERSELBEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DER BAUABSCHNITTE. DER BAUABSCHNITT I UMFASST DIE ERSTEN 7 HÄUSER VOM ORTSKERN BEGINNEND. ERST WENN ABSCHNITT I ÜBERWIEGEND BEBAUT IST, KANN MIT DER BEBAUUNG DES II. ABSCHNITTES BEGONNEN WERDEN

(pfg) PFLANZGEBOT FÜR RANDBEPLANZUNG. DIESE BEPFLANZUNG IST INNERHALB 3 JAHREN NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE AUSZUFÜHREN.

b) FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

175 FLURSTÜCKSNUMMERN

BEREITS BEGRADIGTER VERLAUF DES OCHSENGRABENS

VORGESEHENE BEGRADIGUNG DES OCHSENGRABENS

WEITERE FESTSETZUNGEN:

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BauNVO. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN, DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG (§ 12 BauNVO)

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBAUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

a) 30 cm HOHER SOCKEL

b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 cm HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜND HECKE GEPLANTZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISEENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHTST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DÖRNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 m ZU HALTEN. DIE ANGEgebenEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
DES ORTSTEILS  
KÖNIGSHOFEN  
DES MARKTES BECHHOFEN  
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH  
DES NUTZUNGSWEGES  
M = 1 : 1000

DER MARKT BECHHOFEN:  
BECHHOFEN, DEN 5.9.78  
DER BÜRGERMEISTER:

(Schellmann)  
i. Bgm.

GEÄNDERT : 16.6.1978

BECHHOFEN, DEN 24.2.1978  
DER ARCHITEKT:

WALTER POLLMANN  
ARCHITEKT  
8300 BECHHOFEN A. PL. 1  
ANSBACHER STR. 6 - TEL. 09822/316

